

SATZUNG

des

Fußball-Club 1934 e. V. Wiesbaden-Bierstadt

Neue Fassung vom 06.02.2026

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden, Vereinsregister 25 VR 1243

§ 1

Name, Abteilungen, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt den Namen:

Fußball-Club 1934 e. V. Wiesbaden-Bierstadt

2. Der Verein hat eine Fußball-, eine Schach- und eine Beachvolleyball- und eine Boule-Abteilung. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes e.V. sowie des Hessischen Schachverbandes. Der Verein und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände und den Satzungen übergeordneter Körperschaften unterworfen. Sobald die Boule-Abteilung am offiziellen Wettkampfbetrieb teilnimmt, tritt der Verein dem zuständigen Hessischen Landesverband bei.
3. Die Vereinsfarben sind blau/ orange.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Bierstadt.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar die Förderung des Sports. Die Verfolgung dieser Zwecke geschieht ohne die Absicht einer Gewinnerzielung. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind insbesondere:
 - a. Teilnahme an Trainingseinheiten, Meisterschafts- und Pokalspielen, Freundschaftsspielen und Turnieren,
 - b. Förderung der Bewegung und des Spaßes an Bewegung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - c. Förderung der Integration, auch von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie des Zusammenhalts und des Gemeinschaftsgefühls durch Sport,
 - d. Pflege guter Beziehungen zu anderen Vereinen und Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch die Pflege einer vereinseigenen Homepage und Social-Media-Accounts sowie die Weitergabe von Informationen an die Tagespresse und durch sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Fußballsport und den Sport im Allgemeinen zu fördern.

6. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12. eines jeden Jahres.
7. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
8. Allein aus Vereinfachungsgründen ist in dieser Satzung bei der Benennung von Personen nur die männliche Fassung gewählt. Damit geht keine politische oder sonst wertende Äußerung einher.

§ 2

Ausschließlichkeit der gemeinnützigen Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss mit dessen Satzung übereinstimmen. Sie darf der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen und muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die Paragraph 1 Ziffer 5 dieser Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und Arten derselben, Datenschutz

1. Mitglied des Vereins kann ohne Ansehen des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit, der Religion und der politischen Anschauung jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme der Person entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen. Ein Anspruch besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung eines Antrages anzugeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zugang der vollständigen schriftlichen Anmeldung, sofern nicht innerhalb von einem Monat eine Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform erfolgt.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt oder erziehungsberechtigt und stimmt nur eine erziehungsberechtigte oder vertretungsberechtigte Person gegenüber dem Verein dem Erwerb der

Mitgliedschaft zu, erklärt diese zugleich im Verhältnis zum Verein, dass sie allein vertretungsberechtigt ist. Sie hat dem Verein den Schaden zu ersetzen, wenn die Erklärung unrichtig ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn die erklärende Person die Unrichtigkeit der Erklärung nicht zu vertreten hat.

5. Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern, die eine vom Verein angebotene Sportart betreiben und an den angesetzten Freundschafts- oder Pflichtspielen sowie Trainingseinheiten regelmäßig teilnehmen,
 - b. passiven Mitgliedern, die entweder nicht oder nur gelegentlich an Freundschafts- oder Pflichtspielen sowie Trainingseinheiten teilnehmen;
 - c. Jugendspielern: Als Jugendspieler gelten Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Jugendspieler haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, es sei denn, es ist in dieser Satzung etwas Abweichendes geregelt;
 - d. Ehrenmitgliedern: Ehrenmitglieder sind Personen, die 45 Jahre Mitglied im Verein sind oder sich um den Verein durch hervorragende Leistungen verdient gemacht haben. Im Falle von Alternative 1 erfolgt die Ernennung automatisch, im Übrigen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss auch maximal drei Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden benennen. Ehrenvorsitzende können auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht in den Sitzungen.
6. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geschlecht, Kontaktdaten, E-Mail-Adresse (wenn freiwillig angegeben), Telefonnummer (wenn freiwillig angegeben), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit, Mitgliedschaftsnummer). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung sowie die Meldung zum Spielbetrieb benötigt. Eine Übermittlung an Dritte wie erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt. Derselbe kann jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss sechs Wochen vorher schriftlich per Einschreiben an den Verein zugestellt werden. Die Abmeldung vom Spielbetrieb durch das Mitglied oder den aufnehmenden Verein im Namen des Mitglieds gilt zugleich als Austrittserklärung im Sinne des Satzes 1 zum nächstmöglichen Termin, es sei

denn, das Mitglied erklärt zuvor oder zugleich, dass die Mitgliedschaft aufrechterhalten bleiben soll.

- b. durch den Tod,
 - c. durch Ausschluss.
2. Das beim Austretenden befindliche Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben. Für Verlust von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten. Dies gilt nur dann nicht, wenn den Austretenden kein Verschulden trifft. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Austretende das Vereinseigentum nicht binnen einer vom Verein gesetzten angemessenen Frist an den Verein zurückgibt.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch zu begründenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich:

- a. mit der Anmeldegebühr oder den Mitgliedsbeiträgen im Umfang eines Betrages im Verzug befindet, der einen Betrag von drei Monaten umfasst, es mittels Mahnung in Textform auf den drohenden Vereinsausschluss hingewiesen worden ist und hiernach binnen einer weiteren Frist von einem Monat der rückständige Mitgliedsbeitrag nicht vollständig ausgeglichen wird;
- b. mit der Anmeldegebühr oder den Mitgliedsbeiträgen im Umfang eines Betrages in Verzug befindet, der den Betrag von einem Jahr umfasst;
- c. in grober Weise Verstößen gegen die Zwecke des Vereins schuldig macht;
- d. den berechtigten Anordnungen des erweiterten Vorstandes sowie Übungsleitern schuldhaft oder hartnäckig widersetzt oder
- e. schwerer Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Sports schuldig macht.

§ 6 Beiträge

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag und den Familienbeitrag durch Beschluss fest. Sie kann im Bedarfsfall die Erhebung eines zeitlich befristeten außerordentlichen Beitrages beschließen.
- 2. Die Anmeldegebühr in der Fußballabteilung legt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie entspricht stets der Gebühr, die der Hessische Fußballverband für eine erstmalige Spielberechtigung oder einen Spielerwechsel festlegt.
- 3. Ab drei beitragspflichtigen Mitgliedern einer Familie („Familienbeitrag“) kann die Umstellung auf den Familienbeitrag zum nächsten Beitragseinzug verlangt werden. Zu einer Familie gehören grundsätzlich der bzw. die

Erziehungsberechtigte(n) mit ihrem Kind/ihren Kindern. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Zusammensetzung als Familie berücksichtigen.

4. Die Anmeldegebühr ist mit der dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
5. Die Mitgliedsbeiträge können jährlich oder halbjährlich gezahlt werden und richten sich nach dem Geschäftsjahr. Sie sind eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen.
6. Das Mitglied muss dem Verein die Einziehung der Anmeldegebühr und des Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren gestatten. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Mitgliedsbeitrag von öffentlichen Stellen übernommen wird.
7. Das Mitglied hat etwaige Rücklastschriftkosten zu tragen.
8. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf Antrag Beitragsbefreiung, -ermäßigung oder -stundung durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.
9. Übungsleiter des Vereins können auf ihren Antrag von der Zahlung der Anmeldegebühr und dem Mitgliedsbeitrag für die Zukunft befreit werden. Übungsleiter zählen dann nicht mehr als beitragspflichtige Mitglieder im Sinne von § 6 Ziff. 3.

§ 7

Rechte und Pflichten von Mitgliedern, Suspendierung

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Einschränkungen und zusätzliche Entgelte für die Nutzung des vereinseigenen Vereinsheims festzulegen oder nach billigem Ermessen zu beschließen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, die Vereinszwecke durch seine aktive Mitarbeit zu unterstützen und mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuwirken.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand,
- d. der Rechtsausschuss.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zur Kenntnis zu bringen:
 - a. das Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. die Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes, der sportlichen Leitung und der Jugendleitung,
 - c. der Rechenschaftsbericht des Hauptkassierers und
 - d. der Bericht der Kassenprüfer.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Hauptkassierers,
 - b. die Wahl und Widerruf des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Wahl des Rechtsausschusses,
 - c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Mitgliedsbeiträge,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. vorliegende Anträge der Mitglieder,
 - g. die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
6. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von einer Woche.
7. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung genügt ein Aushang im Vereinsschaufenster sowie die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds in Textform, der bis zu 15.01. eines Geschäftsjahres beim Verein zugegangen sein muss, erfolgt die Einladung zusätzlich per E-Mail oder Post.
9. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Hauptkassierer leiten die Mitgliederversammlung.
11. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder an der Mitgliederversammlung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
12. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
13. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden und keinem anderen übertragen werden. Für ein minderjähriges Mitglied können seine gesetzlichen Vertreter abstimmen.
14. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
15. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig über einen Gegenstand, der auf der Tagesordnung gestanden hat sowie über vor der Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge der Mitglieder. Mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung ergänzt werden. Über die in Ergänzung der Tagesordnung zugefügten Punkte kann ebenfalls wirksam beschlossen werden, allerdings nur vor Genehmigung der Tagesordnung.
16. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
17. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.
18. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes leitet bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden ein dreiköpfiger, aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählender, Wahlausschuss. In diesen Ausschuss sind nur Personen wählbar, die dem alten Vorstand nicht angehört haben. Die weiteren Wahlen leitet der 1. Vorsitzende.
19. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang abzuhalten. Dies gilt nicht für die Wahl der Beisitzer im erweiterten Vorstand. Diese können en block gewählt werden.
20. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Ist hierdurch das Ergebnis der Abstimmung nicht einwandfrei erkennbar, stehen mehrere Kandidaten zur Wahl oder wird es von einem Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt, so hat geheime Wahl durch Abgabe eines Stimmzettels zu erfolgen.
21. Unter mehreren Kandidaten ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Kandidiert nur ein Mitglied für den neu zu besetzenden Posten, ist dieses gewählt, wenn für es wenigstens die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen, nach Abzug der Stimmenthaltungen, abgegeben wurden.

22. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Übrigen:

- a. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- b. mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Satzungsänderungen.
- c. mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Vereins. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

23. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen von § 5 und vor, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob und schuldhaft verletzt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Im Falle des Widerrufs eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes ist sofort nach dem Widerruf ein neues Vorstandsmitglied für die widerrufene Position zu wählen.

24. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen der Verletzung von Satzungsbestimmungen angefochten werden.
2. Zur Anfechtung ist befugt:
 - a. jedes in der Mitgliederversammlung erschienene stimmberechtigte Mitglied,
 - b. jedes in der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglied, das im Falle seiner Anwesenheit ein Stimmrecht gehabt hätte, wenn zur Mitgliederversammlung nicht gehörig einberufen wurde oder der Gegenstand der anzufechtenden Beschlussfassung nicht, falls satzungsmäßig erforderlich, gehörig angekündigt worden ist.
3. Die Anfechtung gefasster Beschlüsse ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und zwar in der Versammlung mündlich, nach der Versammlung schriftlich. Anfechtungen nach der Versammlung sind nur bis längstens eine Woche nach deren Ablauf zulässig, und zwar nur in den Fällen, in denen ein grober Verstoß gegen die Satzung nachgewiesen wird.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit und den Gegenstand der Anfechtung bei den in der Versammlung geäußerten Anfechtungen sofort mündlich, in den übrigen Fällen binnen einer Woche schriftlich. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang die schriftliche Beschwerde an den Rechtsausschuss zulässig.

5. Dem Rechtsausschuss sollen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder angehören, die weder dem geschäftsführenden, noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Der Rechtsausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Der Rechtsausschuss entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, deren Zusammensetzung vom Rechtsausschussvorsitzenden bestimmt wird. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen, falls sie in der Sache befangen sind, an den betreffenden Verhandlungen und Entscheidungen nicht teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. § 2 Ziff. 3 bleibt unberührt.
3. Der Vorstand haftet im Verhältnis zum Verein nur für Vorsatz (§ 276 Abs. 3 BGB).
4. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen. In diesem Fall kann der erweiterte Vorstand ein neues Vorstandsmitglied -kommissarisch- wählen. Dies gilt nicht, wenn der 1. Vorsitzende des Fördervereins sein Amt niederlegt oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt niederlegt. In den letzten Fällen hat die Neuwahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB, gehören an:
 - a. 1. Vorsitzende,
 - b. 2. Vorsitzende,
 - c. Hauptkassierer,
 - d. 2. Kassierer,
 - e. Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden formlos einberufen, sooft die Lage des Vereins dies erfordert. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer weitergehenden Ressortverteilung.
3. Hinsichtlich der Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand gilt das Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat die folgenden Ressorts und Verantwortlichkeiten:
- a. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.
 - b. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
 - c. Dem 1. Vorsitzenden sind alle Vertragsentwürfe, Entwürfe für Schreiben an Behörden, Verbände, Vereine, Mitglieder und Privatpersonen zur Unterschrift vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, für welche Schreiben und Vorgänge auch die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bevollmächtigt sind.
 - d. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Der Nachweis der Abwesenheit braucht nicht geführt zu werden.
 - e. Der 1. Vorsitzende ist für die Mitgliederverwaltung des Vereins zuständig. Er wird insoweit von dem Hauptkassierer vertreten.
 - f. Der Hauptkassierer trägt in Zusammenarbeit mit dem 2. Kassierer die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Durch die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben muss der Hauptkassierer jederzeit in der Lage sein, den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins mit dessen Satzung übereinstimmt. Die Aufzeichnungen müssen die Steuerbehörde und sonstige öffentliche Stellen überzeugen, dass der Gemeinnützigkeit widersprechende Handlungen nicht vorgekommen sind.
 - g. Der Hauptkassierer hält den geschäftsführenden Vorstand stets über die Kassengeschäfte informiert.
 - h. Der Schriftführer führt Protokoll über alle Versammlungen, Sitzungen, Wahlen und Beschlüsse. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden abzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Er führt die Anwesenheitsliste bei Vorstandssitzungen und erledigt die ihm vom geschäftsführenden Vorstand übertragene Korrespondenz mit Behörden, Vereinen, Presse und Privatpersonen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a. Geschäftsführender Vorstand (§ 12 Ziff. 1),
 - b. Sportlicher Leiter,
 - c. Stellvertretender sportlicher Leiter,
 - d. Jugendleiter,
 - e. Stellvertretender Jugendleiter,

- f. Alte-Herren-Abteilungsleiter,
 - g. Leiter der Schachabteilung,
 - h. Marketing-Beauftragter,
 - i. IT-Beauftragter,
 - j. Bau-Beauftragter,
 - k. mindestens drei Beisitzer,
 - l. 1. Vorsitzender des Fördervereins des FC 34 Bierstadt e.V.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die ihnen im Rahmen ihrer Vollmacht und Verantwortung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
 3. Nachstehende Funktionen sind wesentliche Bestandteile des Aufgabenkreises der Mitglieder des erweiterten Vorstands:
 - a. Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Die sportliche Leitung steht dem Aktivenbereich und der A1-Jugend vor. Sie organisiert gemeinsam mit den Übungsleitern der ersten Mannschaft und der U23-Mannschaft den Trainings- und Spiel- und Mannschaftsbetrieb. Die Ernennung des Spielführers ist Angelegenheit der jeweiligen Mannschaft.
 5. Der Jugendleiter steht der Jugendabteilung vor. Der Jugendleiter erfasst Jugendspieler (mit Ausnahme der A1) in laut Verbandssatzung geregelten Altersklassen. Er organisiert den Trainings- und Spielbetrieb der einzelnen Jugendmannschaften in Abstimmung mit den Übungsleitern. Er ernennt die erwachsenen Trainer und Übungsleiter für jede Jugendmannschaft.
 6. Für die sich aus der Jugendarbeit ergebenden Ausgaben ist der Jugendleitung durch den geschäftsführenden Vorstand ein angemessener Geldbetrag aus der Vereinskasse zur eigenständigen Verwaltung zu gewähren. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Anzahl der jeweils zu betreuenden Jugendmannschaften und nach Erfahrungssätzen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Die Belege sind dem Hauptkassierer oder dem 2. Kassierer monatlich vorzulegen.
 7. Die Leiter der Fachschaften Schach, Boule und Volleyball regeln alle sportlichen Belange ihrer Fachschaften.
 8. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands. In seiner Abwesenheit nimmt diese Aufgabe der 2. Vorsitzende wahr. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage des Vereins dies erfordert, ein Mitglied des Vorstandes es beantragt, mindestens jedoch vierteljährlich einmal.
 9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 10. Im Hinblick auf die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 9 Ziff. 22 Buchst. a) entsprechend.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer, von denen jeweils einer nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer abgelöst wird.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
3. Neben dem Recht der Kassenprüfer zur jederzeitigen Kontrolle der Vereinskasse, Belege und Aufzeichnungen besteht für die Kassenprüfer eine Nachprüfungspflicht der Vereinskasse, Belege und Aufzeichnungen bis spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15

Strafen für Mitglieder

Ein Mitglied kann nach Anhörung für Übungseinheiten, Pflicht- und/oder Freundschaftsspiele oder Turniere intern gesperrt werden und/oder mit einer angemessenen Geldstrafe bis zur Höhe von einem Jahresmitgliedsbeitrag belegt werden und/oder von der Nutzung von Vereinseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft ein unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten gezeigt hat oder den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht fristgerecht zahlt. Die Strafe wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung der sportlichen Leitung bzw. der Jugendleitung Mitglied bekanntgegeben und begründet. Die Bestrafung von Spielern nach der Strafordnung der Verbandssatzung bleibt unberührt. Auch § 5 bleibt unberührt.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Verein hört auf zu bestehen, wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzehn beträgt und eine Mitgliederversammlung dies beschließt. Das im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke bestehende Vermögen fällt der Stadt Wiesbaden mit der Maßgabe zu, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fußballsports zu verwenden ist.

Wiesbaden, 06.02.2026